

nierter, hartnäckiger und skrupelloser die Tat ausgeführt wird, desto gefährlicher ist sie.

Die Art und Weise der Tatbegehung ist schließlich für die Einschätzung der Art und des Umfanges der Schuld des Täters bedeutend, weil sich in ihr seine Einstellung zur Tat ausdrückt. Bestimmte Begehungsweisen erhöhen die Schwere der Handlung, so besonders Brutalität (OG NJ, 1965, S. 123), Rücksichtslosigkeit (OG NJ, 1966, S. 444), rowdyhafte Begehung (OG NJ, 1966, S. 332). In Betracht kommen ferner Grausamkeit, Gemeinheit, Skrupellosigkeit, Arglist, Heimtücke, Raffinesse, Mißbrauch gewährten Vertrauens.

- d) die Intensität der Tatbegehung. Sie ist daran zu messen, wie hartnäckig der Täter das von ihm angestrebte Ziel verfolgt und wie groß die von ihm vorsätzlich verursachten schädlichen Folgen und Auswirkungen der Tat sind, insbesondere ihre Zielstrebigkeit und Planmäßigkeit.
- e) die Schuld. Für die Strafzumessung ist bedeutsam ihr Ausmaß und ihr Umfang, ihre konkrete Stärke — Grad des Verschuldens — (vgl. § 5 ff.). Dieser wird bestimmt durch

- Art der Schuld (Wesensunterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit)
- Ausmaß und Umfang der herbeigeführten und von der Schuld umfaßten schädlichen Folgen und Auswirkungen.

Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten besteht die Besonderheit, daß die Pflichtverletzung weniger schwerwiegend sein kann, aber sehr erhebliche Schäden zur Folge hat, daß sie andererseits hohe Verantwortungslosigkeit offenbaren kann, daß jedoch nur geringe Folgen herbeigeführt werden. Gleichwohl darf nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei diesen Delikten an die Herbeiführung schädlicher Folgen anknüpfen. Ob es bei einer Verletzung der Pflichten zu schweren Folgen kommt oder nicht, hängt zwar häufig nicht mehr vom Täter ab, jedoch kann er nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er den Eintritt der schädlichen Folgen vorausgesehen hat (§ 7) oder voraussehen und vermeiden konnte (§ 8 Abs. 1 u. 2). Deshalb kann auch in den Fällen des § 8 Abs. 2 nicht von „Erfolgshaftung“ gesprochen werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Täter das volle Ausmaß der Folgen exakt voraussehen muß. So weiß derjenige, der bewußt ein Verkehrs- und betriebsunsicheres Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr fahren läßt, daß es dadurch jederzeit zu schweren Unfällen auch mit Todesfolgen kommen kann (OG NJ, 1966, S. 760).

- Die Motive des Täters. Als subjektives Erleben, das zu einem konkreten Handeln Veranlassung gibt, können die Motive sehr unterschiedlich sein und den Grad der Schuld erhöhen oder vermindern. Es können auch mehrere Motive für das Handeln eines Täters bestimmend sein, die gleichwertig nebeneinander bestehen, aber auch von unterschiedlicher Bedeutung für die Tatbegehung sein können.